

Informationen für Gastgeber zum Gästebeitrag in der Stadt Harzgerode

Allgemeines

Mit Wirkung zum 01.05.2025 gibt es in der Stadt Harzgerode für alle 13 Ortsteile eine geänderte Gästebeitragssatzung, nach deren Maßgabe ein gestaffelter Gästebeitrag erhoben wird.

Wie hoch ist der Gästebeitrag?

Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:

1. für Erwachsene: 2,50 EUR
2. für Kinder und Jugendliche (7 bis 17 Jahre): 1,50 EUR

Nicht ortsansässige Eigentümer; Besitzer bzw. Dauernutzer von Bungalows, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Campingplätzen u.ä. zahlen, wenn eine dreimonatige Nutzung möglich ist, anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag von 50,- EUR inkl. MwSt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 20 Aufenthaltstage zugrunde unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes.

Wofür wird der Gästebeitrag verwendet?

Die Stadt als Tourismusgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) und der von der Harzer Schmalspurbahnen GmbH betriebenen Selketalbahn kostenlos in Anspruch zu nehmen, einen Gästebeitrag nach Maßgabe der Gästebeitragssatzung.

Wer darf den Gästebeitrag erheben?

Den Gästebeitrag darf die Stadt Harzgerode auf Basis einer rechtsgültigen Satzung erheben. Der Stadtrat hat diese am 25.04.2025 beschlossen.

Wer zahlt den Gästebeitrag?

Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und zur Teilnahme an den zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Stadt geboten wird.

Zahlungspflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit bzw. eines zeitweilig zu

Erholungszwecken genutzten Bungalows, Wochenendhauses oder Benutzer eines Campingplatzes im Erhebungsgebiet ist und dort keine Hauptwohnung hat (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt insbesondere auch für saisonal genutzte Zweithäuser sowie für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.

Wo wird der Gästebeitrag gezahlt?

Wer als Gast nach Harzgerode kommt, muss sich generell nicht direkt um die Zahlung des Gästebeitrages kümmern – das erledigt der Gastgeber. Die Höhe des Gästebeitrages wird vom Gastgeber errechnet und an die Stadt Harzgerode abgeführt.

Besteht eine Verpflichtung, den Gästebeitrag zu zahlen?

Auf Basis der vom Stadtrat Harzgerode beschlossenen Gästebeitragssatzung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt besteht die gesetzliche Pflicht, den Gästebeitrag zu zahlen.

Was geschieht, wenn kein Gästebeitrag gezahlt wird?

Wer in einem der dreizehn gästebeitragspflichtigen Ortsteile der Stadt Harzgerode übernachtet und sich weigert, den Gästebeitrag zu bezahlen, nicht unter die Ausnahmeregelungen fällt oder von einem Befreiungstatbestand betroffen ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einem Bußgeld rechnen. Dieses ist im Allgemeinen höher als der Gästebeitrag und müsste zusätzlich gezahlt werden.

Welche Vorteile beinhaltet die GÄSTEKARTE?

Nach erfolgter Zahlung des Gästebeitrages haben die nach § 5 der Gästebeitragssatzung zahlungspflichtigen Personen das Anrecht auf eine GÄSTEKARTE mit rückseitig integriertem Harzer Urlaubs- Ticket (HATIX) und SELKETALPASS, welches vom Vermieter ausgereicht wird. Dies ermöglicht die kostenfreie Fahrt auf allen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz sowie auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen sowie die kostenfreie Fahrt mit der Selketalbahn.

Ansprechpartner

- Leiter der Stadt- und Selketalinformation Harzgerode: Uwe Schmidt

Tel. 039484-77910, uschmidt@dasselketal.de

Die wichtigsten Fragen & Antworten für Sie zusammengefasst:

Muss die Beherbergungsstätte den Gästebeitrag überhaupt erheben?

- Ja, siehe Gästebeitragssatzung der Stadt Harzgerode und Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Kann die Nutzung des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems vorgegeben werden?

- Ja.

Sind Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen beitragspflichtig?

- Ja, für Scherbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend mindestens 50 % beträgt wird der Gästebeitrag um 50 % ermäßigt.
- Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

Wie geht der Gastgeber mit Übernachtungsgästen um, die die Gästebeitragszahlung verweigern?

- Unsere Empfehlung: Hinweis auf rechtliche Folgen und Meldung des Gastes an die Stadt- und Selketalinformation Harzgerode.

Was passiert mit den Übernachtungsgästen, die die Gästebeitragszahlung verweigern?

- Die Bearbeitung des Sachverhaltes erfolgt durch die Ordnungsverwaltung der Stadt Harzgerode (Ordnungswidrigkeit = Bußgeldverfahren)

Dürfen die Gästedaten, die in das elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem eingegeben wurden überhaupt gespeichert werden?

- Ja, laut Bundesmeldegesetz.

Muss bei einem rein beruflichen Aufenthalt (auch über mehrere Wochen hinweg inkl. der Wochenenden) eine GÄSTEKARTE ausgestellt werden?

- Nein, in der Regel fahren Dienstreisende an den Wochenenden nach Hause. Sie haben aber die Möglichkeit, für die Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag zu entrichten und damit einen Anspruch auf die GÄSTEKARTE mit allen inkludierten Leistungen zu erwerben.